



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

Artikel 38: Die Finanzmittel der Union

Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung [Zustimmung] des Europäischen Parlaments einstimmig [mit qualifizierter Mehrheit] die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.¹

Artikel 39: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
3. Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Gesetz nach Artikel B (*Teil II, ex-Artikel 279: Haushaltsordnung*) bewilligt.
4. Zur Tätigung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben ist zuvor ein verbindlicher Rechtsakt zu erlassen, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Gesetz nach Artikel B eine Rechtsgrundlage erhalten (*Teil II, ex-Artikel 279: die Haushaltsordnung*). Dieser Rechtsakt muss in Form eines europäischen Gesetzes, eines europäischen Rahmengesetzes, einer europäischen Verordnung oder einer europäischen Entscheidung ergehen.
5. Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Union, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden kann.
6. Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um

¹ Es gilt zu prüfen, ob die Entscheidung über die Unionsfinanzen nicht mit qualifizierter Mehrheit und Zustimmung (durch Mehrheitsbeschluss) des Europäischen Parlaments oder sogar im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens getroffen werden könnte. Die erforderliche qualifizierte Mehrheit könnte bei der Festsetzung des Eigenmittelsystems relativ hoch angesetzt werden. Sinn macht dies vor allem dann, wenn die nationalen Parlamente, die das Eigenmittelsystem ratifizieren, mindestens 4/5 der EU-Bevölkerung repräsentieren. Der Grund für eine Prüfung dieser Möglichkeiten besteht in der Frage, ob Einstimmigkeit und Ratifikation in allen Mitgliedstaaten (wie jetzt vorgesehen) in einer auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Union zur Festlegung des Systems der Eigenmittel noch funktionieren wird. Zudem ist zu fragen, ob die Formulierung „System der Eigenmittel“ auch die Möglichkeit einer EU-Steuer beinhaltet oder hierzu noch ein Öffnungsvermerk erforderlich wäre.

sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

7. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Artikel Z (*Teil II, ex-Artikel 280 EGV*).

Artikel 40: Das Haushaltsverfahren der Union

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemeinsam auf Vorschlag der Kommission² gemäß den Modalitäten des Artikels W (*ex-Artikel 272 EGV, Teil II der Verfassung*) den jährlichen Haushaltsplan der Union an. Der Haushaltsplan der Union wird unter Einhaltung der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau nach Artikel Y (*Teil II der Verfassung*) aufgestellt.

² Die Formulierung "auf Vorschlag der Kommission" greift nicht den Abstimmungsregeln im Rat vor, die Gegenstand der "Modalitäten des Artikels W" sein werden. Die sich aus dem Initiativrecht der Kommission ergebenden Wirkungen sollen nicht auf das Haushaltsverfahren ausgedehnt werden.